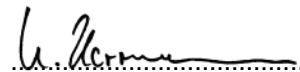


UVP-Bericht zur Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 | Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, 26.04.2024



U. Herrmann

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dr. Lennart Ehlers-Rüggeberg

Auftraggeber:

Adapteo GmbH
Talstraße 50
48477 Hörstel
Hörstel, den



INHALT	SEITE
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2. VORHABENBESCHREIBUNG	4
2.1 Vorhabenstandort	4
2.2 Beschreibung des Vorhabens	6
2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN UND VARIANTEN	8
3.1 Technische Alternativen und Varianten	8
3.2 Entwicklungsprognose des Zustandes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	8
4. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	9
4.1 Schutzgebiete und -objekte	9
4.1.1 Europarechtliche Bindungen	9
4.1.2 Bundes- und Landesgesetze	11
4.2 Planerische Vorgaben	12
4.2.1 Gesamtplanung	12
4.2.2 Landschaftsplanung	13
5. BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER SOWIE ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (inkl. Teilschutzgüter „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Erholung“)	15
5.2 Schutzgut Fläche	16
5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
5.3.1 Schutzgut Tiere	17
5.3.2 Schutzgut Pflanzen	19
5.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt	21
5.4 Schutzgut Boden	21
5.5 Schutzgut Wasser	22
5.6 Schutzgut Klima/Luft	24
5.7 Schutzgut Landschaft	25
5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
5.9 Wechselwirkungen	27
6. HINWEISE AUF AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	27
7. QUELLEN	28
7.1 Vorhabenbezogene Unterlagen, Gutachten, etc.	28
7.2 Literatur, Daten, Planwerke, etc.	29
7.3 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Hinweise, Merkblätter	30
8. ANHANG	32
8.1 Karten	32

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Das Vorhabengebiet in der digitalen topographischen Karte (Maßstab 1:25.000)	5
Abbildung 2: Das Vorhabengebiet im Luftbild (DOP20).	6
Abbildung 3: Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Heide (ohne Maßstab)	13
Abbildung 4: Planungskarte des Landschaftsplans Stadt Heide (2002) und Vorhabengebiet	14

TABELLEN

Tab. 1: Wirkfaktoren des Vorhabens	8
------------------------------------	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Northvolt Drei Project GmbH als Tochterunternehmen der schwedischen Northvolt AB beabsichtigt den Neubau ihrer ersten deutschen Produktionsstätte auf Flächen in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwöhrden im Kreis Dithmarschen, Schleswig-Holstein. Es soll ein hochmodernes und nachhaltiges Batteriezellwerk errichtet werden, das in der finalen Ausbaustufe über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen wird.

Um einem Teil dieser Arbeiterinnen und Arbeiter während der Bauphase Übernachtungsmöglichkeiten zu bieten, sollen in der Stadt Heide im Ortsteil Süderholm modulare Unterkünfte von der Adapteo GmbH angeboten werden.

In diesem Zuge hat die Adapteo GmbH gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einen Bauantrag (Sonderbau nach § 2 Abs. 4 LBO) für temporäre Unterkünfte gestellt, der eine Nutzungsdauer von 18 Monaten vorsieht. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sind mit den Aufstellungsbeschlüssen für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Heide sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 86 die erforderlichen Bauleitplanverfahren¹ eingeleitet worden, welche nicht Bestandteil dieser Unterlage sind.

Das o.g. Vorhaben ist eines, das gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 6.1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nämlich um den „Bau [...] einer sonstigen großen Einrichtung für die [...] Fremdenbeherbergung im Außenbereich (§ 35 BauGB)“, der eine Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder eine Gästezimmerzahl von jeweils 200 oder mehr aufweisen wird. Gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Dem vorliegenden UVP-Bericht kommt die Aufgabe zu, die erforderlichen umweltbezogenen Informationen und Entscheidungshilfen für die in das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Landesbauordnung (LBO) integrierte UVP zu liefern. Zielsetzung des UVP-Berichts ist damit die Vorbereitung einer möglichst umweltschonenden Planung sowie die Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen (Be- und Entlastungen) des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

2. Vorhabenbeschreibung

2.1 Vorhabenstandort

Das Vorhabengebiet für die geplante Anlage temporärer Baustellenunterkünfte befindet sich naturräumlich in der Heide-Itzehoer Geest im Kreis Dithmarschen. Es umfasst eine Fläche von etwa 5,1 ha, liegt südlich der Bundesstraße B 203 (Rendsburger Straße) im Ortsteil Süderholm der Stadt Heide (**Abb. 1**), ist unbebaut und wird bisher intensiv landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt.

¹ Eine mögliche weitergehende Nutzung im Anschluss an die im Bauantrag festgesetzten 18 Monate durch entsprechende Regelungen im angestoßenen Bauleitplanverfahren für den VBP Nr. 86 führt nicht zu einer abweichenden nachteiligen Bewertung in Bezug auf die Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Das Vorhabengebiet ist im Westen, Süden und Osten von weiteren landwirtschaftlichen Gebieten umgeben, an den Außengrenzen des Gebiets verlaufen fast durchgängig gesetzlich geschützte Knicks und Entwässerungsgräben. Südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzend ist zudem ein Komplex aus Bruchwald und Ruderalflur mit Kleingewässer gelegen (vgl. **Abb. 2**).

Das Vorhabengebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Bundesstraße B 203 (Rendsburger Straße),
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 41, 42 und 43 der Flur 41 der Gemarkung Heide,
- im Süden durch das Flurstück 107 der Flur 41 der Gemarkung Heide,
- im Südwesten durch die östliche Kante des dort vorzufindenden Knickwalls sowie der nördlichen Kante des Bruchwalds,
- im Westen durch die westliche Grenze des Südermoorwegs (Flurstück 39 der Flur 41 der Gemarkung Heide).

Die räumlichen Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Heide und der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide (in Aufstellung; laufende Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) sind identisch. Sie umfassen Teile des Flurstücks 39 sowie das Flurstück 40 der Flur 41 der Gemarkung Heide. Ausgeschlossen ist die südwestliche Teilfläche mit Biotopstrukturen. Das Vorhabengebiet selbst beschränkt sich auf die Flächen des Flurstücks 40 der Flur 41 der Gemarkung Heide. Teile des Flurstücks 39 werden nach § 12 Abs. 4 BauGB in den Plangeltungsbereich einbezogen.



Abbildung 1: Das Vorhabengebiet in der digitalen topographischen Karte (Maßstab 1:25.000)



Abbildung 2: Das Vorhabengebiet im Luftbild (DOP20).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Zuge dieses Vorhabens hat die Adapteo GmbH gemäß § 35 Abs. 2 BauGB einen Bauantrag für die geplanten Unterkünfte mit einer Nutzungsdauer von 18 Monaten im unbeplanten Außenbereich erstellt. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (vgl. Kap. 1), wird mit der vorliegenden Unterlage der dazugehörige UVP-Bericht angefertigt. Die folgende Vorhabensbeschreibung basiert auf den sich in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen (50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heide, vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 86 der Stadt Heide) sowie dem städtebaulichen Konzept (AC Planergruppe 2024b).

Das Vorhaben soll in einem als „Sonstiges Sondergebiet“ (Zweckbestimmung „Baustellenunterkunft“ gemäß § 11 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO) ausgewiesenen Gebiet mit einer Grundflächenzahl (GFZ) von 0,4 umgesetzt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand soll das Grundstück von der B 203 (Rendsburger Straße) ausgehend über den Südermoorweg erschlossen werden. Hier ist ein Sammelparkplatz (Schotterausführung als Teilversiegelung) für insgesamt 215 Kraftfahrzeuge (Kfz) vorgesehen; zudem ist ein Bushaltestelle für einen nicht-öffentlichen Buspendelverkehr zwischen dem Gelände der Unterkunft und der Baustelle für das Batteriezellenwerk der Northvolt Drei Project GmbH geplant. Die Unterkünfte sollen in modularer Bauweise (18 Holzmodul-Häuser für bis zu 850 Personen, zweigeschossige Bauweise sowie ein weiteres für das Rezeptionsgebäude) in den nördlichen zwei Dritteln des Vorhabengebiets errichtet werden. Eine asphaltierte Ringstraße dient als Feuerwehrezufahrt zu den Unterkünften. Weiterhin sollen zwischen den Gebäuden Gemeinschaftsflächen und im südlichen Teil des Geländes ein Sportplatz und ein Volleyballfeld angelegt werden. Um die gesamte Anlage wird ein Zaun verlaufen. Der Zugang erfolgt durch zwei Toranlagen; Umfahrt und Stellplätze liegen außerhalb der Umzäunung. Ebenfalls außerhalb der Umzäunung sind eine Trafostation und eine Müllsammel-Station geplant. Eine weitere Trafostation wird in der Mitte des Geländes errichtet.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist aus dem öffentlichen System gewährleistet. Die anfallenden Abwasser werden in einer kleinen Kläranlage gereinigt und in das angrenzende Grabensystem eingeleitet, Oberflächenwasser wird versickert. Es sind zwei Trassen für Telekommunikationsanschlüsse vorgesehen, die mit einem Fahr-, Geh- und Leitungsrecht belegt werden.

Zum Schutz der vorhandenen Knicks sowie des Bruchwaldes sind ein Knickschutzstreifen sowie ein 30 m-Waldabstand (§ 24 LWaldG) einzuhalten.

Das Vorhaben ist in Bezug auf Energiebedarf und -verbrauch mit dem einer Hotelanlage ähnlicher Größenordnung zu vergleichen. Die Unterkünfte werden über die direkte Erweiterung vorhandener Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen (AC Planergruppe 2024a). Produktionsprozesse im herkömmlichen Sinne finden nicht statt. Während der Betriebsphase werden deshalb, abgesehen von Strom und Wasser für den täglichen Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer, keine Rohstoffe in nennenswerten Quantitäten verwendet oder verbraucht. Dies gilt gleichermaßen für natürliche Ressourcen.

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren eines Vorhabens wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens werden entsprechend der o.a. Differenzierung in Tab. 1 dargestellt:

Tab. 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Phase	Maßnahme	Wirkfaktor
<i>baubedingt</i>	Ausführung von Bauarbeiten	Schallemissionen Schadstoffemissionen, Staub Anfall von Abfällen Scheuchwirkung Bodenaushub/ -austausch
	Baustellenverkehr	Schallemissionen Schadstoffemissionen, Staub Scheuchwirkung
	Verlegung Versorgungsleitungen	Freilegung/Beschädigung des Wurzelbereichs von Bäumen Grundwasserabsenkung
<i>anlagebe- dingt</i>	Errichtung neuer Gebäude, Erschließungswege, Parkplätze, technische Nebenanlagen, Sportflächen	Flächeninanspruchnahme/Versiegelung Veränderung des Landschaftsbildes
	Abstand zu Knicks und Wald	Freihaltung von Flächen
<i>betriebs- bedingt</i>	Verkehr	Schallemissionen Schadstoffemissionen
	Freizeitnutzung	Schallemissionen

3. Prüfung von Alternativen und Varianten

3.1 Technische Alternativen und Varianten

Im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts werden keine technischen Alternativen und keine räumlichen Varianten des Vorhabens geprüft. Im Zuge des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens hat sich die Stadt Heide nach Abwägung entscheidungsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Standortalternativenbetrachtung für das ausgewählte Vorhabengebiet entschieden (vgl. AC Planergruppe 2024a).

3.2 Entwicklungsprognose des Zustandes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens mangelt es der Stadt Heide bzw. in der Region an Unterkünften für das Baustellenpersonal des geplanten Batteriezellwerks der Northvolt Drei Project GmbH, dessen Bau mithin nicht verwirklicht werden könnte.

Im Vorhabengebiet würde die derzeitige Nutzung unverändert fortbestehen. Damit würden die bestehenden Acker- und Grünlandflächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die damit

verbundenen Funktionen im Naturhaushalt (u.a. Lebensraum) bzw. des Landschaftsbildes wären weiterhin gewährleistet.

Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) unterscheidet sich nicht bzw. nicht wesentlich von der Bestandssituation, die in Kap. 5 für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet wird.

4. Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

Für das Vorhabengebiet und sein Umfeld liegen eine Reihe rechtlicher Bindungen sowie planerischer Vorgaben der übergeordneten Planung vor. Die für das Vorhaben relevanten rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben werden im Folgenden kurz aufgeführt.

4.1 Schutzgebiete und -objekte

4.1.1 Europarechtliche Bindungen

4.1.1.1 Europäisches Netz Natura 2000 (§§ 31-36 BNatSchG i.V.m. §§ 22-26 LNatSchG)

Gemäß § 34 BNatSchG, durch den der Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in das nationale Recht umgesetzt worden ist, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen zur Erhaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Parallel zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist dementsprechend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sobald das Vorhaben, auch wenn es außerhalb des Schutzgebietes geplant ist, das FFH-Gebiet beeinträchtigen könnte.

Aufgrund der geringen Reichweite der projektspezifischen Wirkfaktoren, der beträchtlichen Distanz aller im Umkreis des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben sowie des temporären Charakters des Vorhabens ist eine solche Beeinträchtigung auszuschließen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind somit nicht durchzuführen. Der Vollständigkeit halber sind die FFH-Gebiete im Folgenden kurz mit wesentlichen Informationen zu Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführt.

- ca. 4,5 km östlich: **FFH-Gebiet „Wald bei Welmbüttel“** (DE 1721-301). Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen (Erhaltungsgegenstand) des Anhangs I der FFH-Richtlinie
 - von besonderer Bedeutung: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung eines historischen, strukturreichen Waldgebietes mit dem Vorkommen unterschiedlicher, naturnaher Laubmischwaldgesellschaften mit

zahlreichen Orchideen. Insbesondere sollen ungestörte Quell- und Fließgewässerzonen erhalten werden. Weitere Ziele für Lebensraumtypen von (besonderer) Bedeutung sind der Dokumentation zu den Erhaltungszielen zu entnehmen (MEKUN 2024a).

- ca. 3,5 km südlich: **FFH-Gebiet „NSG Fieler Moor“** (DE 1820-302). Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen (Erhaltungsgegenstand) des Anhangs I der FFH-Richtlinie
 - von besonderer Bedeutung: 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 - von Bedeutung: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, Anhang II-Art)

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Moorkomplexes in seiner Verzahnung mit den angrenzenden Niedermooren und Gewässern. Insbesondere sollen die noch vorhandenen Hochmoorreste mit ihren lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie die nährstoffarmen Bedingungen erhalten werden. Weitere Ziele für Lebensraumtypen von (besonderer) Bedeutung sind der Dokumentation zu den Erhaltungszielen zu entnehmen (MEKUN 2024b).

- ca. 4,5 km südöstlich: **FFH-Gebiet „Riesewohld und angrenzende Flächen“** (DE 1821-391). Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen (Erhaltungsgegenstand) des Anhangs I der FFH-Richtlinie
 - von besonderer Bedeutung: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*], 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91D0* Moorwälder, 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) sowie 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*, Anhang II-Art)

Übergreifendes Schutzziel für den Riesewohld ist die Erhaltung des strukturreichen und möglichst unbeeinflussten Buchenwaldgebietes. Insbesondere sollen gebüschreiche Wald-ränder, Staudenfluren, ungestörte Quellbereiche, Quellbäche und Magergrasfluren erhalten werden. Des Weiteren sollen die bedeutenden Laichgewässer des Kammolches sowie deren Landlebensräume und Wanderkorridore erhalten werden. Weitere Ziele für Lebensraumtypen von (besonderer) Bedeutung sind der Dokumentation zu den Erhaltungszielen zu entnehmen (MEKUN 2024c).

4.1.1.2 EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes) besteht in der Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden (sog. Verschlechterungsverbot). Maßgeblicher rechtlicher Rahmen für die Prüfung sind die §§ 27 bis 31 und 47 WHG, die Vorschriften der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Grundwasserverordnung (GrwV) sowie Art. 4 in Verbindung mit Anhang V der WRRL. Diese Vorgaben setzen die WRRL hinsichtlich Oberflächengewässer, Küstengewässer und Grundwasser um und sind bei der Zulassung von Projekten zu beachten.

Aufgrund seiner Kleinräumigkeit und zeitlichen Begrenzung auf 18 Monate gemäß Bauantrag nach § 35 Abs. 2 BauGB sowie bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Anlage im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sind keine messbaren Veränderungen der Wasserkörper i.S.d. Verschlechterungsverbots der WRRL zu erwarten (vgl. auch Kap. 5.5 sowie „Stellungnahme gemäß WRRL“, BBS-Umwelt 2024).

4.1.2 Bundes- und Landesgesetze

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten der Bundes- und Landesebene. Das nächstgelegene bestehende **Naturschutzgebiet (NSG)** ist das **NSG „Fieler Moor“** (ca. 3,5 km südlich, gleichzeitig FFH-Gebiet, vgl. Kap. 4.1). Die nächstgelegenen bestehenden **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** sind das **LSG „Ostroher/Süderholmer Moor“** (ca. 0,65 km nördlich), das **LSG „Barkenholmer Moor“** (ca. 2,8 km nordöstlich) und das **LSG „Mühlenteich Nordhastedt“** (ca. 3,1 km südöstlich). Geplante NSG (Ostroher/Süderholmer Moor, flächengleich mit gleichnamigem LSG) und LSG (Mieleniederung, ca. 850 m südöstlich) sind ebenfalls in beträchtlicher Distanz zum Vorhaben gelegen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann folglich ausgeschlossen werden.

Im Vorhabengebiet und im nahen Umfeld befinden sich **gesetzlich geschützte Biotope**, die den Schutzbestimmungen des **§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG** unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Über § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt. In der landesweiten Biotopkartierung sind mehrere Knicks (HW) als geschützte Biotope erfasst, die das Vorhabengebiet nahezu vollständig einrahmen. Basierend auf ergänzenden Biotoptypenkartierungen durch die Fa. BHF Landschaftsarchitekten (2024) ist zudem ein „Sonstiger Bruchwald“ (WBy) sowie ein „eutrophes Kleingewässer“ (FKe) in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet zu verzeichnen (vgl. **Karte Blatt Nr. 1**), die ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geführt werden.

Gemäß **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG** sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten **besonders bzw. streng geschützt**. Im Vorhabengebiet befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Hierzu gehören allgemein betrachtet z.B. europäische Vogelarten,

Amphibien, Reptilien und einzelne Arten oder Artengruppen der Säugetiere, Insekten und Wirbellosen sowie definierte Pflanzenarten und -gruppen. Einzelne im Vorhabengebiet verortete Arten oder Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse). Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote (Töten, Störung, Entnahme aus der Natur) sind im Zusammenhang mit den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt. Weitergehende Ausführungen finden sich in einem artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der für das Vorhabengebiet erarbeitet wurde (BioConsult SH 2024).

Teile des Vorhabengebiets und angrenzender Flächen sind als **Kompensationsflächen** (§ 15 BNatSchG) ausgewiesen. Ihnen sind im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Dies betrifft z.B. einen ca. 80 m langen Knickabschnitt (AZ 680.41/2/00643), der in etwa der Position eines sich in Ost-West-Richtung durch das Vorhabengebiet ziehenden Knicks entspricht (vgl. **Karte Blatt Nr. 1**). Für die Fläche südlich des Bruchwaldes sind als Entwicklungsziele eine Sukzessionsfläche mit einem darin gelegenen Kleingewässer sowie umgebende Knickneuanlagen vorgesehen.

Das Vorhabengebiet liegt in der Zone III A des **Wasserschutzgebiets** „Heide-Süderholm“. In § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 2. Oktober 2009 werden genehmigungspflichtige Handlungen und Nutzungen sowie Verbote aufgeführt. Die Vorgaben beziehen sich im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Nutzungen sowie auf einen Umgang mit wassergefährdenden Materialien.

Der am Westrand des Vorhabengebiets gelegene Bruchwald unterliegt als **Waldfläche** den Regelungen des Landeswaldgesetzes (§ 24 LWaldG). Hiernach ist ein Waldabstand von 30 m erforderlich, in dem es verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.

Natur- (§ 17 LNatSchG) **und Kulturdenkmale** (gemäß § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz SH 2015 (DSchG SH 2015) geschützte Baudenkmale, archäologische Denkmale oder Gründenkmale) liegen nicht im Vorhabengebiet und sind folglich nicht betroffen. Zwar befindet sich das Vorhabengebiet auch außerhalb Archäologischer Interessengebiete (ALSH 2022). Gemäß Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH 2024) liegt die Fläche jedoch aus topografischer Sicht im Bereich einer Siedlungsgunstlage mit hohem archäologischem Potential. So gibt es auf dem Flurstück südlich der Vorhabenfläche Hinweise auf eine Siedlung (Landesaufnahme LA 26), ca. 100 m östlich befindet sich ein steinzeitliches Gräberfeld (LA 8) und ca. 330 m südöstlich bestehen weitere Hinweise auf Nutzungen steinzeitlicher Zeitstellung (LA 25).

Geotope und Geotoppotenzialgebiete befinden sich nicht im Vorhabengebiet und sind somit nicht betroffen.

4.2 Planerische Vorgaben

4.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 im **Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum**. Östlich, außerhalb des Vorhabengebiets, beginnt ein **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**.

Regionalplan

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV* (Fortschreibung 2005) in einem **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz**. Es liegt zudem in einem **Kernbereich Charakteristischer Landschaftsräume** (CL, bedeutsame Landschaftsbildbereiche innerhalb der Naturräume des Binnenlandes).

Derzeit befindet sich ein neuer Entwurf des Regionalplans im Beteiligungsverfahren. Die veröffentlichte Karte enthält gegenüber dem geltenden Regionalplan im Bereich der Vorhabenfläche keine abweichenden Aussagen (Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung, Entwurf 2023).

** Hinweis: Planungsräume in Schleswig-Holstein wurden neu abgegrenzt, das Vorhabengebiet liegt aktuell in Planungsraum III, vormals gehörte es zu Planungsraum IV.*

Bauleitplanung Stadt Heide

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heide ist der Bereich des Vorhabengebiets als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (**Abb. 3**). Weiterhin befindet sich das Gebiet in der Zone III eines Wasserschutzgebiets (Heide-Süderholm, vgl. Kap. 4.8).

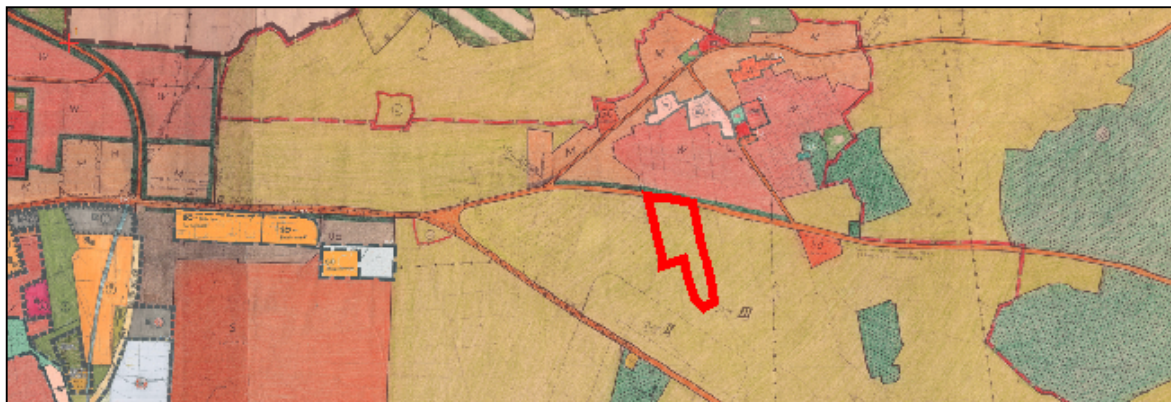


Abbildung 3: Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Heide (ohne Maßstab)

Im Juli 2023 sind mit den Aufstellungsbeschlüssen für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heide sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 die erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (gegeben mit rechtskräftigem Satzungsbeschluss) für die Errichtung der geplanten Unterkünfte eingeleitet worden.

4.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO)

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) ist am Vorhabenstandort das vorhandene Wasserschutzgebiet dargestellt. Östlich des Vorhabenstandorts ist ein ausgewiesener Erholungs- wald markiert. Dabei handelt es sich um den ca. 1 km östlich gelegenen Wald zwischen Süderholm und Bennewohld.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) in der **Historischen Kulturlandschaft** „Knicklandschaft“. Historische Kulturlandschaften und Kulturland- schaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zu sichern, da es sich um wichtige Zeugnisse des kulturellen und wirtschaftlichen Handelns in den vergangenen Jahrhunderten in Schleswig-Holstein handelt.

Das Vorhabengebiet befindet sich weiterhin innerhalb des **Trinkwasserschutzgebiets** „Heide-Sü- derholm“ in dessen Zone III A. In den durch Trinkwasserschutzgebietsverordnung festgesetzten Bereichen werden bestimmte Gebote, Duldungs- und Handlungspflichten erlassen, um die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen zu schützen.

Etwa 1 km östlich der Vorhabenfläche beginnt außerdem ein **Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** Schleswig-Holstein. Es handelt sich um ein Waldgebiet zwischen Süderholm und Bennewohld, welches eine Funktion als Verbun- dachse besitzt.

Landschaftsplan der Stadt Heide

Im Landschaftsplan für die Stadt Heide (2002) ist das Vorhabengebiet als Acker bzw. im südlichen Teil als Intensivgrünland ausgewiesen und wird von Knicks umrandet (**Abb. 4**). Es gehört zu einer Fläche die gemäß Karte Blatt Nr. 10 „Zielkonzeption“ eine Bedeutung als reich strukturierte Knick- landschaft aufweist. Karte Blatt Nr. 12 „Planung“ enthält einen „Richtungsvorschlag für die langfris- tigen Siedlungsentwicklung“ (nachrichtliche Übernahmen von baulichen Entwicklungsvorschlägen) für die Vorhabenfläche. Der Südermoorweg ist Teil eines Rad- und Wanderwegenetzes.

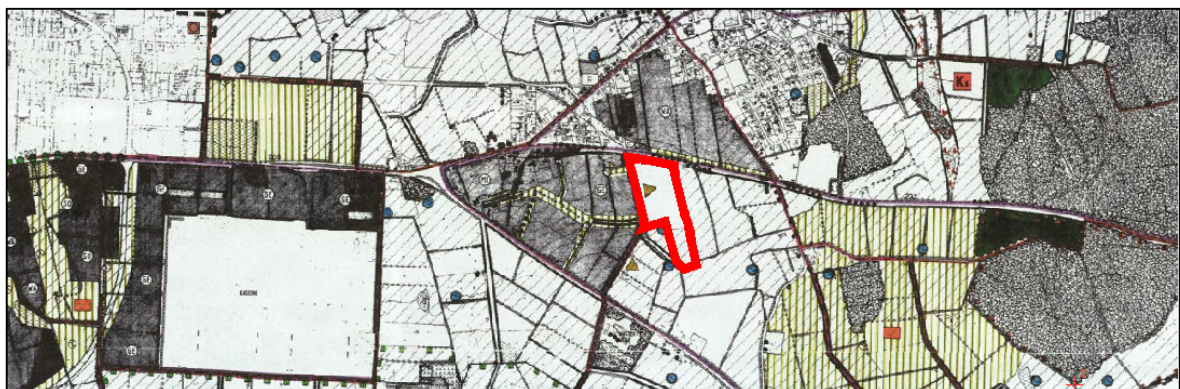


Abbildung 4: Planungskarte des Landschaftsplans Stadt Heide (2002) und Vorhabengebiet

5. Beschreibung der Schutzgüter sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zu den Schutzgütern, die im UVP-Bericht zu behandeln sind, wird in den folgenden Kapiteln zunächst der Bestand beschrieben und bewertet, anschließend werden die potentiellen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (inkl. Teilschutzgüter „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Erholung“)

Bestand (Ist-Zustand)

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine derzeit unbebaute Fläche, die bauplanungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich liegt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Nördlich der Bundesstraße B 203 (Rendsburger Straße) grenzt ein Wohngebiet mit überwiegender Einzelhausbebauung an, in dessen Wohnumfeld das Vorhaben liegt. Weiterhin befindet sich östlich des Vorhabengebiets eine Reitanlage mit Wohnhaus, die ebenfalls im Außenbereich der Gemeinde liegt. Das gleiche gilt für ein weiteres Wohnhaus südlich des Vorhabengebiets.

Bewertung des Bestands

Eine Vorbelastung besteht in Form der Bundesstraße B 203. Durch das dortige Verkehrsaufkommen werden bereits gegenwärtig die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an zwei maßgeblichen Immissionsorten (IO) überschritten (Schalltechnische Untersuchung, M.O.E. 2024a). Der Verkehr auf der B 203 ist auch ursächlich für eine bestehende Schadstoffbelastung durch Abgase. Eine gewisse Erholungseignung mag durch die knickgesäumten Wege im landwirtschaftlich geprägten Umfeld des Vorhabens bestehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben ergeben sich potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (bzw. die Teilschutzgüter „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Erholung“). In Bezug auf die zu erwartenden **Schallimmissionen** kommt o.g. Schalltechnische Untersuchung (M.O.E. 2024a, vgl. auch Ergänzung durch M.O.E. 2024b) zu dem Schluss, dass die nach 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilenden Emissionen des Vorhabens die zulässigen Richtwerte an allen ermittelten maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschreiten. An den zwei IO, an denen bereits durch das bestehende Verkehrsaufkommen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, kommt es durch anlagebezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu „weitergehenden“ Überschreitungen. Weiterhin kommt es auch baubedingt sowie durch anlagebezogenen Verkehr (erhöhtes Verkehrsaufkommen) zu einer erhöhten **Schadstoffbelastung**. Der gemäß LWaldG § 24 einzuhaltenen Waldabstand von 30 m dient neben dem Schutz des Waldes auch als **Brandschutz** hinsichtlich des hier betrachteten Schutzguts.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Im Hinblick auf **Schallimmissionen** liegen die o.g. „weitergehenden Überschreitungen“ der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV bei maximal 0,5 dB, sodass die Kriterien zur

Genehmigungsfähigkeit der Anlage nach TA Lärm, Nr. 3.2.1, Abs. 3 weiterhin erfüllt sind (vgl. M.O.E. 2024a, b).

Hinsichtlich der **Schadstoffbelastung** lässt sich festhalten, dass sich das derzeitige Verkehrsaufkommen auf ca. 8.200 Kfz/24 h (BASt-Zählstelle Nr. 1125 B203, 2019) beläuft. Der im Schalltechnischen Gutachten prognostizierte Anstieg des Kfz-Verkehrsaufkommens wird mit knapp 10 % (M.O.E. 2024a) beziffert und ist somit nicht wesentlich höher. Daraus lässt sich folgern, dass auch die für die Dauer des Vorhabens entstehende zusätzliche Schadstoffbelastung nicht wesentlich höher liegen wird.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde. Es ist folglich regelmäßig mit störenden Nutzungen zu rechnen, zumal die betroffene Fläche gemäß Landschaftsplan der Stadt Heide als "Richtung der langfristigen Siedlungsentwicklung" vorgesehen ist. Da die bestehenden Knicks (u.a. durch Knickschutzstreifen) sowie der Bruchwald (30 m Waldabstand, § 24 LWaldG) vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, wird die visuelle Wirkung der Anlage zudem durch Sichtverschattung reduziert. Damit sind die Auswirkungen auf die Teilschutzgüter „Wohnen und Wohnumfeld“ sowie „Erholung“ als gering einzustufen.

Aufgrund dieses Umstandes sowie des temporären Charakters des Vorhabens, der Unterschreitung der Richtwerte nach 18. BImSchV und Freizeitlärmrichtlinie, der Einhaltung der Kriterien zur Genehmigungsfähigkeit gemäß TA Lärm, Nr. 3.2.1, Abs. 3. (trotz weitergehender Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an zwei IO) sowie der nicht wesentlich steigenden Schadstoffbelastung durch ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

5.2 Schutzgut Fläche

Bestand (Ist-Zustand)

Das Vorhabengebiet nimmt eine Fläche von ca. 5,1 ha ein. Diese wird derzeit überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen und Grünland eingenommen, an den Außengrenzen des Geltungsbereichs verlaufen fast durchgängig gesetzlich geschützte Knicks. An der Westseite ist zudem eine bestehende Verkehrsfläche (Südermoorweg) Teil des Vorhabengebiets.

Bewertung des Bestands

Das Vorhabengebiet ist mit Ausnahme der an der Westseite gelegenen Verkehrsfläche unversiegelt. Offene (unzerschnittene) Flächen bieten Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und haben eine gewisse Funktion im Naturhaushalt.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Inanspruchnahme der Fläche durch das Vorhaben führt dazu, dass die Fläche nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung und für die damit einhergehenden Funktionen im Naturhaushalt zur Verfügung steht (**Flächenverbrauch**). Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist gemäß Bauantrag allerdings auf 18 Monate begrenzt und somit vorübergehender Natur.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Mit einer Größe von 5,1 ha handelt es sich um eine verhältnismäßig geringe in Anspruch genommene Fläche. Da es sich außerdem um eine temporäre Flächeninanspruchnahme handelt, steht die Fläche nach Beendigung der Nutzung durch das Vorhaben wieder für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung; auch die Funktionen im Naturhaushalt sind dann wieder als gewährleistet zu betrachten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit zu verneinen.

5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.3.1 Schutzgut Tiere

Bestand (Ist-Zustand)

Aussagen zur planungsrelevanten Tierwelt werden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros BioConsult SH entnommen (BioConsult SH 2024). Aufbauend auf vorhandenen Datengrundlagen, einer Ortsbegehung und einer Habitatanalyse wurde in dem Gutachten eine Potenzialabschätzung erstellt, die auf Tierarten mit artenschutzrechtlichem Hintergrund fokussiert ist.

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Vorhabengebiet demnach verschiedene Gehölzstrukturen (Wald, Knicks, Knicküberhänger) sowie Kleingewässer und Ruderalfluren im Umfeld der Vorhabenfläche.

In Bezug auf **Brutvögel** sind entsprechend der Lebensraumausstattung im Vorhabengebiet vor allem gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Hierzu zählen als Knick besiedelnde Arten insbesondere der Buchfink (dominant), Zilpalp, Goldammer, Grasmücken und die Kohlmeise.

Als Bodenbrüter können entlang ungestörter Saumstrukturen sowie im Bereich der Knicks und sonstiger Gehölzstrukturen weit verbreitete Bodenbrüter wie Rotkehlchen oder Fitis vorkommen. Der Fasan wurde im Gelände gesichtet.

Die Acker- und Grünlandfläche sowie deren Säume bieten Lebensraumpotenzial für Offenlandarten und Halboffenlandarten wie das in Schleswig-Holstein stark gefährdete Braunkehlchen (Kategorie 2 der Roten Liste Schleswig Holstein (RL 2 SH)), die in Schleswig-Holstein gefährdeten Arten Kiebitz und Feldlerche (RL 3 SH) sowie Blaukehlchen.

Als potenzielle Brutvögel oder einfliegende Brutvögel der Umgebung kann auch mit Großvögeln wie Weißstorch (RL 3 in SH), Graureiher, Kolkrabe und Weißwangengans sowie Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber oder Rohrweihe gerechnet werden.

Hinsichtlich der **Rastvögel** bzw. des **Vogelzugs** lässt sich festhalten, dass sich das Vorhabengebiet nicht innerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten und außerhalb der Hauptachse des Wasservogelzugs befindet.

Im Hinblick auf artenschutzrechtlich relevante **Fledermäuse** wurden im Zuge der Ortsbegehung keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt. Dennoch zeigen einige Strukturen eine hohe Habitateignung, so dass Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Als Sommerquartiere bzw. Wochenstuben eignen sich Bäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm. Damit stellen fast alle Überhänger im Vorhabengebiet potenzielle Fledermaushabitate dar. Vereinzelt stehende Überhänger mit Stammdurchmessern ab 50 cm, meist Stieleichen, können sich als Winterquartier eignen. In umliegenden Bereichen (mäßig artenreiche Grünländer, Ruderalfluren,

Bruchwald) ist aufgrund eines hohen Vorkommens an Insekten von einer Eignung als Jagdhabitat auszugehen.

Habitatansprüche (Jagdgebiete oder Quartiere) sind im Vorhabengebiet erfüllt für folgende Arten: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus (gefährdet in SH, RL 3), Fransenfledermaus, Großer Abendsegler (gefährdet in SH, RL 3), Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus (gefährdet in SH, RL 3), Zweifarbenfledermaus (vor dem Aussterben bedroht in SH, RL 1), Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **sonstiger Säugetiere** wurde für das Vorhabengebiet nicht prognostiziert. In der Feldflur sind allerdings zahlreiche weitere Säugetierarten zu erwarten, wie z.B. Baumrarder, Mauswiesel, Feldhase, Igel, Reh und diverse Mausarten.

Bezüglich der Artengruppe **Amphibien** ist in umliegenden Bereichen des Vorhabengebiets (Bruchwald, Kleingewässer, Ruderalflur) von einer hohen Eignung als Habitatstruktur auszugehen. So eignet sich das südwestlich der Vorhabenfläche gelegene Kleingewässer als Laichgewässer, die umgebende Ruderalflur bietet Unterschlupf während des Tages und Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und eine Abwanderung in den benachbarten Bruchwald zur Überwinterung ist wahrscheinlich. Eine regelmäßige Abwanderung aus diesem Habitatkomplex wird als unwahrscheinlich angenommen. Eine Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Landhabitat und damit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine Amphibieneignung für den in Ost-Westrichtung verlaufenden Graben kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt bezüglich planungsrelevanter Amphibienarten eine Habitategnung für den Kammmolch (gefährdet in SH, RL 3), den Moorfrosch und die Knoblauchkröte fest. Neben den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachteten Arten sind Vorkommen weiterer weitverbreiteter Amphibienarten, wie z.B. Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch, möglich.

Im Hinblick auf **Reptilien** bestehen für die stark gefährdete Zauneidechse im Untersuchungsraum keine passenden Lebensraumbedingungen. Nicht auszuschließen sind an den Gehölzrändern Vorkommen der weit verbreiteten Waldeidechse.

Auf der Acker- und der Grünlandfläche sind als **sonstige Arten** Vorkommen weit verbreiteter Wirbelloser zu erwarten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gibt Auskunft, dass artenschutzrechtlich relevante Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Schnecken im Vorhabengebiet keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die benachbarte Ausgleichsfläche mit ihren mosaikartig verzahnten Ruderalfluren und Gehölzflächen sowie dem Kleingewässer voraussichtlich einen vielfältigen Lebensraum von Insekten darstellt.

Bewertung des Bestands

Eine Vorbelastungen im Hinblick auf das Schutzgut Tiere besteht in Form der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Der nördliche Rand des Vorhabengebiets ist zudem durch die Bundesstraße B 203 infolge von Verkehrsemissionen (betriebsbedingter Lärm) belastet.

Den Wiesenvogelpotenzialen, dem potenziell vorkommenden Kammmolch und ggf. vorhandenen Fledermausquartieren wird aufgrund der spezifischen Ansprüche an den Lebensraum und Gefährdung einzelner Arten eine besondere Bedeutung zugemessen. Alle anderen Vorkommen haben im

Vorhabengebiet keine Lebensraumschwerpunkte oder sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet und besitzen allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen des Vorhabens

Potentielle Auswirkungen des Vorhabens beinhalten **Zerstörung von Lebensräumen, Schutz von Wald, Knicks, Brandschutz, Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzen, Grundwasserabsenkung, Störung der Tierwelt**.

Zum einen kommt es durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust faunistischer Lebensräume allgemeiner (z.B. Brutvögel / Gehölzbrüter) sowie besonderer Bedeutung (z.B. Brutvögel / Offenlandbrüter, Amphibien). Zum anderen geht vom Vorhaben insbesondere in der Bauphase (Bauarbeiten sowie Baustellenverkehr) eine Scheuchwirkung aus, die eine Störung der Tierwelt zur Folge haben kann. Weiterhin können auch Licht- und Lärmemissionen zu einer Beeinträchtigung bzw. dem Verlust faunistischer Lebensräume (z.B. aus Verkehrsräumen und Außensportanlagen) führen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BioConsult SH 2024) ist zu entnehmen, dass bei der Durchführung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden dort zwingend umzusetzende artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert. Weitere Ausführungen zur Kompensation (potenzieller Lebensraumverlust Brutvögel des Offenlandes) sind zudem dem Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) zu entnehmen (BHF Landschaftsarchitekten 2024).

Unter Einhaltung bzw. Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten, zwingend erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nicht zu erwarten.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand (Ist-Zustand)

Die Beschreibung dieses Schutzguts erfolgt auf Basis der im Vorhabengebiet vorkommenden Biotoptypen. Neben der landesweiten Biotopkartierung liegen ergänzende Kartierdaten (Juni 2023/BioConsult SH, sowie Februar 2024/BHF Landschaftsarchitekten (Teilbereich)) vor, die im Zuge des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens erhoben wurden. Diese sind in **Karte Blatt Nr. 1** dargestellt.

Demnach sind im Vorhabengebiet folgende Biotopstrukturen vorhanden:

- Intensivacker (AAy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- Verkehrsflächen (SVs) mit Begleitgrün ohne Gehölze (SVo)
- Knicks (überwiegend HWy, daneben HWx und HWo), § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- Gräben (FGy, FGt)

Angrenzend an das Vorhabengebiet finden sich zudem folgende Biotopstrukturen:

- Bruchwald (WBy), § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
- Eutrophes Kleingewässer (FKe), § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG, zudem Kompensationsmaßnahme des Kreises Dithmarschen
- Ruderalflächen (RHm, RHg, RHn), zudem Ausgleichsfläche des Kreises Dithmarschen mit dem Entwicklungsziel „Sukzessionsfläche“

Bewertung des Bestands

Vorgaben zur Bewertung sind die Biotopverordnung (2019) sowie die "Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG" des LLUR (2015).

Den Flächen, die als Intensivacker (AAy), artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) und Verkehrsbegeleitgrün ohne Gehölze (SVo) klassifiziert sind, kommt eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zu. Eine besondere Bedeutung für den Naturschutz hingegen besitzen Knicks (HWy, HWo) und Gräben (FGy, FGt) (analog zum Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, MELUR und Innenministerium 2013). Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Vorbelastung durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (keine naturnahe Vegetationsentwicklung) anzunehmen. Der angrenzende Bruchwald (WBy) ist als prägende Gehölzstruktur zu betrachten, die ebenfalls angrenzende Ruderalfläche (RHm, RHg, RHn), die als Ausgleichsfläche im Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen mit dem Entwicklungsziel „Sukzessionsfläche“ registriert ist, stellt ebenfalls einen hochwertigen Lebensraum dar.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer **Zerstörung von Lebensräumen**. Dies betrifft im Wesentlichen die Flächen, die als Intensivacker (AAy) und artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy) klassifiziert sind, während der **Schutz von gesetzlich geschützten Knicks** durch entsprechende Abstände (Knickschutzstreifen) gewährleistet wird. Analog bewirkt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m (§ 24 LWaldG) den **Schutz von Wald** und dient gleichermaßen dem **Brandschutz** (vgl. Kap. 5.1). Durch die Verlegung von Versorgungsleitungen kann es außerdem lokal zu einer **Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzen** durch Beschädigung des Wurzelwerks kommen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Da im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen überwiegend stark anthropogen genutzte Acker- und Grünlandflächen (allgemeine Bedeutung) in Anspruch genommen werden, ist die Zerstörung von Lebensräumen in dieser Hinsicht als wenig schwerwiegend zu erachten, zumal ähnliche Flächen und Strukturen im näheren Umfeld des Vorhabens vorhanden sind. Aufgrund dessen sowie dem Umstand, dass es sich um ein temporäres Vorhaben handelt, sind im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt stellt die Diversität innerhalb der Arten, zwischen den Arten und der Ökosysteme dar. Zur Sicherung dieser Vielfalt ist es erforderlich, die Ökosysteme zu erhalten und den Artenaustausch zwischen den Ökosystemen zu ermöglichen. Neben der direkten Zerstörung von Ökosystemen oder deren Verbundräumen sowie Schädigungen von Arten, können auch Veränderungen der Ökosysteme durch Verschmutzung, Nutzungsintensivierung oder Klimaveränderungen zu Schädigungen der biologischen Vielfalt führen. In der Regel werden dabei Verluste einzelner Individuen von Tier- und Pflanzenarten nicht zu nachhaltigen Schädigungen der biologischen Vielfalt führen. Sollten solche Verluste aber ein Ausmaß annehmen, dass ganze Populationen gefährdet oder den Austausch zu anderen Populationen maßgeblich beeinträchtigt, können Schädigungen der biologischen Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

In den oben stehenden Kapiteln wurde in Bezug auf die besonders und streng geschützten Arten des Bundesnaturschutzgesetzes dargelegt, dass Schädigungen dieser Arten vermieden werden, die über die allgemeinen Risiken der Landschaft hinausgehen. Für alle weiteren, nicht besonders geschützten Arten oder Gebiete werden bei ausgelösten Beeinträchtigungen, funktionale Kompensationsmaßnahmen vorgenommen, die geeignet sind, Schädigungen der biologischen Vielfalt zu vermeiden.

Es werden durch das Vorhaben keine für den Biotopverbund maßgeblichen Elementen wie beispielsweise Vernetzungsstrukturen, Wanderwege, hochwertigen Trittsteinbiotope oder Populations-schwerpunkte in ihrer Funktion beeinträchtigt. Weiterhin ist aufgrund der Vorhabenwirkungen ausgeschlossen, dass mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen für Wanderungs- oder Austauschbeziehungen von Tieren oder Pflanzen entstehen, da die Durchlässigkeit der Landschaft nicht maßgeblich verändert wird. Auch ein Einschleppen nicht heimischer, invasiver Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ebenso entstehen durch das Vorhaben keine indirekten Effekte wie Umweltverschmutzung, Intensivierung der Landnutzung oder Verstärkung des Klimawandels, welche zu Schädigungen der Biodiversität führen könnten.

In der Summe der Wirkungen kann davon ausgegangen werden, dass aus dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erwachsen.

5.4 Schutzgut Boden

Bestand (Ist-Zustand)

Nach der Bodenübersichtskarte (BUEK250) des Landes Schleswig-Holstein (Umweltportal, MEKUN 2024d) liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, in dem der Leitbodentyp Pseudogley-Braunerde (SS-BB) vorherrscht. Gemäß Bodenkarte (BK25) handelt es sich weitestgehend um Braunerde (BB), im westlichen Randbereich um Pseudogley – Podsol (SS-PP). Es handelt sich zudem nicht um klimasensitive Böden. Gemäß der Bodenbewertungsdaten (MEKUN 2024d) weist der Standort eine geringe bzw., äußerst kleinflächig (nördlich des Bruchwaldes), eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf. In Teilen des Vorhabengebiets ist gemäß geotechnischem Gutachten (IGB 2024a) mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen (vgl. **Karte Blatt Nr. 1**).

Bewertung des Bestands

Seltene oder besonders empfindliche Böden besonderer Bedeutung sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Besondere Beachtung bedürfen allerdings Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche stellt, z.B. hinsichtlich möglicher eingebrachter Dünge- und Pflanzenschutzmittel oder Umlagerung von Bodenschichten, eine Vorbelastung des Schutzgutes Boden dar.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben wird Fläche in Anspruch genommen bzw. versiegelt, sodass es zu einer **Beeinträchtigung** oder **Beseitigung der Bodenfunktionen** (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) kommt. Eine Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der Bodenfunktionen erfolgt einerseits durch Flächeninanspruchnahme (Teil- oder Vollversiegelung) im Bereich von Gebäuden oder anderweitigen Flächenbefestigungen, andererseits etwa durch baubedingte Verdichtung des Bodens, beispielsweise durch das Befahren mit schweren Baumaschinen. Dies geht einher mit einer Verminderung der effektiven Durchwurzelungstiefe sowie erschwerter Bearbeitbarkeit und steigender Vernässungsneigung. Ein direkter Eingriff erfolgt durch die Entnahme von Bodenmaterial (Bodenaushub bzw. -austausch), da Bodengefüge und -profil in diesen Bereichen zerstört werden. Während der Bauarbeiten besteht außerdem grundsätzlich die Gefahr von **Schadstoffeinträgen** und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Mit ca. 5,1 ha nimmt das Vorhaben eine vergleichsweise kleine Fläche ein, die zudem nur zum Teil versiegelt wird. Auf dieser Fläche ist allerdings von einer **Beeinträchtigung** bzw. einer **Beseitigung der Bodenfunktionen** auszugehen. Da es sich beim Vorhabengebiet um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist von einer Vorverdichtung des Bodens auszugehen. Bei Verwendung geeigneter Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen auf den Boden (z.B. Einsatz geeigneter Maschinen, Einsatz von Holzbohlen, Bagger- oder Alumatten) ist ein relativ geringes Ausmaß der Auswirkungen anzunehmen. Auch mögliche unfallbedingte Schadstoffbelastungen können mit Schutzmaßnahmen (Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften, Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen) weitgehend vermieden werden, so dass von einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist. Zur Kompensation von Eingriffen in Boden wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 (bei Vollversiegelung) und 1 : 0,3 (bei Teilversiegelung) zugrunde gelegt. Zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht durch Eingriffe in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser (Verhältnis 1 : 0,2). Alle Eingriffe werden im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags (BHF Landschaftsarchitekten 2024) bilanziert und können im Nahbereich des Vorhabens kompensiert werden. Das Vorhaben ist in seiner Dauer zudem gem. Bauantrag auf 18 Monate begrenzt, Gebäude sowie Flächenbefestigungen werden in einem rückbaubaren Format angelegt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind somit temporär. Die natürlichen Bodenfunktionen können nach Beendigung der Nutzung durch das Vorhaben wiederhergestellt werden bzw. können sich regenerieren. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

5.5 Schutzgut Wasser

Bestand (Ist-Zustand)

Das Vorhabengebiet liegt in der Flussgebietseinheit (FGE) Eider im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) Miele – Altmoränengeest (Ei21) mit einer Flächengröße von 143,7 km² (MEKUN 2024d, Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter). In diesem Gebiet ist das Grundwasser hinsichtlich seines chemischen Zustands gefährdet, nicht jedoch im Hinblick auf seinen mengenmäßigen Zustand. Das Vorhabengebiet liegt weiterhin innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebiets Heide-Süderholm (741 ha). In Teilen des Vorhabengebiets (vgl. Kap. 5.4 sowie **Karte Blatt Nr. 1**) ist mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Im Hinblick auf Oberflächengewässer sind mehrere Gräben zu verzeichnen, in der Ausgleichsfläche westlich des Vorhabengebiets liegt zudem ein Kleingewässer. Der Landgraben, welcher Bestandteil des Grabensystems ist, gehört dem gemäß WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) Landgraben/Dunkerstrom (mi_02, ökologisches Potenzial „mäßig“, chem. Zustand „nicht gut“) an.

Bewertung des Bestands

Hinsichtlich des Grundwassers ist im Vorhabengebiet von einer Vorbelastung durch die intensive Landwirtschaft (Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) auszugehen. Auch durch angrenzende Bebauung und Versiegelung (Siedlungsbereiche/Verkehrswege) kann das Grundwasser vorbelastet sein, z.B. durch eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung oder Schadstoffimmissionen. Dies gilt ebenso für die angesprochenen Gräben, die durch Schadstoff- bzw. Abwassereinleitungen (Bebauung), Schadstoffimmissionen (Verkehr) und Landwirtschaft (Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelimmissionen) beeinträchtigt sein können. Besondere Bedeutung kommt wie zuvor beim Schutzgut Boden Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser zu, zudem ist die Lage im Wasserschutzgebiet Heide Süderholm gesondert zu beachten.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben kann es infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung bzw. durch die Verlegung von Versorgungsleitungen zu einer **Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, Verringerung der Grundwasserneubildung** oder **Grundwasserabsenkung** kommen. Durch Einleitung von Abwasser nach Behandlung in der Kläranlage bzw. Versickerung des anfallenden Regenwassers kann es zu Beeinträchtigungen gem. WRRL berichtspflichtiger Oberflächen- und Grundwasserkörper kommen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

In den versiegelten Bereichen des Vorhabens kann keine Versickerung von Niederschlagswasser stattfinden, was lokal eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge hat. Diese Auswirkungen sind jedoch sehr kleinräumig, zumal sich die Versiegelung in erster Linie auf Gebäude und z.B. Verkehrsflächen beschränkt. Zudem kann das Niederschlagswasser andernorts innerhalb des Vorhabengebiets versickern, sodass sich die Grundwasserstände unterhalb der Geländeoberfläche (GOF) wieder angleichen können. Eine eventuell vorzusehende Grundwasserabsenkung bei der Verlegung von Versorgungsleitungen ist zeitlich und räumlich stark begrenzt.

Durch die Lage des Vorhabengebiets in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Heide-Süderholm sowie aufgrund lokal bis an die GOF anstehenden Grundwassers ist zu gewährleisten, dass im Zuge des Vorhabens (bzw. bezüglich der die Unterkunft unterlagernden Schottererschicht) keine auslaugbare Materialien verwendet werden, aus denen bei Regen wassergefährdende Schadstoffe

ausgewaschen werden und durch Versickerung in den Grundwasserkörper gelangen können (BBS-Umwelt 2024). Es sind hier die grundsätzlichen Anforderungen des § 19 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) heranzuziehen. Ersatzweise lässt sich diese Klassifikation auch auf Baustoffe, die keine Ersatzbaustoffe sind, anwenden.

Die nutzungsbedingt anfallenden Abwasser werden in einer kleinen Kläranlage gereinigt und in das örtliche Grabensystem eingeleitet, von wo aus sie in den Landgraben/Dunkerstrom (mi_02) gelangen. Eine bewertungsrelevante Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper i.S.d. Verschlechterungsverbots der WRRL ist jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (vgl. BBS-Umwelt 2024). Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot vor und das Vorhaben steht auch dem Trendumkehrgebot nicht entgegen.

Das Vorhaben ist grundsätzlich mit ca. 5,1 ha eher kleinräumig. Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind folglich im Verhältnis zu den Ausmaßen des Grundwasserkörpers (143,7 km²) sowie des Wasserschutzgebiets (741 ha) relativ gering. Einen ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Unterkünfte im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vorausgesetzt, sind potenziell auftretende Schadstoffeinträge in einer Größenordnung zu erwarten, die als nicht relevant eingeschätzt wird. Dies gilt gleichermaßen für den anlagebedingten Verkehr. Das Vorhaben ist weiterhin in seiner Dauer gemäß Bauantrag auf 18 Monate begrenzt, Gebäude sowie Flächenbefestigungen werden in einem rückbaubaren Format angelegt. Die Auswirkungen des Vorhabens sind somit temporär. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung der o.g. Bedingungen ausgeschlossen.

5.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestand (Ist-Zustand)

Großräumig betrachtet ist das Klima in Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisches Klima angesprochen werden. Besonderheiten des lokalen Klimas beruhen auf der Ausprägung von Relief, Boden, Wasserhaushalt, Vegetation und Bewirtschaftung. Das Kleinklima des Vorhabenstandortes wird durch die Einfassung mit Knicks und einem Bruchwald geprägt. Hier sind kleinklimatische Effekte durch Windberuhigung und Verschattung zu erwarten.

Bewertung des Bestands

Lokalklimatisch besitzt die landwirtschaftlich genutzte Fläche vor allem eine Kaltluft bildende Funktion. Großräumig wirksame klimatische Ausgleichsfunktionen sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Der Standort liegt weder in Bereichen unbelasteter Luft noch gibt es maßgebliche Emittenten von Luftschadstoffen in der Umgebung. Lokal wirkende Strukturen mit positiver Wirkung auf die lufthygienische Situation (Staubfilterung) sind die Knicks am Nord- Ost- und Südrand der Vorhabenfläche. Zudem befindet sich direkt angrenzend an die Vorhabenfläche, im Südwesten, ein kleiner Waldbestand. Mögliche Luftbelastungen in diesem Gebiet sind hauptsächlich durch Verkehrsemissionen der im Norden angrenzenden Bundesstraße B 203 zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens

Potentielle Auswirkungen des Vorhabens beinhalten die **Veränderung des Lokalklimas** als Folge von Versiegelung bzw. der Errichtung von Gebäuden. Während in Bezug auf die Knicks und den Bruchwald Knickschutzstreifen und ein 30 m-Waldabstand (§ 24 LWaldG) sicherstellen sollen, dass diese im Wesentlichen unberührt bleiben, verliert die vormals landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Dauer des Vorhabens ihre Kaltluft bildende Funktion. Durch den Baubetrieb sowie den anlagebezogenen Verkehr kommt es zu einem Anstieg von Abgas-/Schadstoffemissionen und -belastung. Während des Baubetriebs kann es insbesondere bei ausbleibendem Niederschlag zu erhöhter Staubbelastung kommen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Wie zuvor ausgeführt, sind großräumig wirksame klimatische Ausgleichsfunktionen im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Kleinräumig findet eine Veränderung des Lokalklimas aufgrund von Versiegelung bzw. der Errichtung von Gebäuden statt. Baubedingte Auswirkungen (inkl. Staub) sind zeitlich und räumlich sehr begrenzt, die damit einhergehenden Emissionen bzw. Wirkungen als gering einzustufen, zumal das bestehende Knicknetz unberührt bleibt und somit seine staubfilternde Wirkung beibehält. Der Anstieg an Abgas-/Schadstoffemissionen durch das anlagebedingt leicht steigende Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße B 203 (prognostiziert: etwa 10 %) ist überschaubar. Das Vorhaben ist aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung sowie seines temporären Charakters nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszulösen.

5.7 Schutzgut Landschaft

Bestand (Ist-Zustand)

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Landschaftsplan der Stadt Heide (2002) auf einem Geestrücken der Heide-Itzehoer Geest. Dieser Raum ist durch eine leicht gewellte Geestlandschaft und ein engmaschiges Knicknetz geprägt. Typisch sind auch größere Waldflächen und eingelagerte Kleinstrukturen wie Einzelbäume und Kleingewässer. Dem Raum wird eine hohe Vielfalt zugeordnet. Die Eigenart wird durch die Knicklandschaft und weite Einblicke in tiefgelegene Niederungsbereiche geprägt. Der Vorhabenstandort entspricht im Wesentlichen dem Charakter dieses Landschaftsbildraums; er liegt am nördlichen Rand dieser Knicklandschaft und gliedert sich südlich an den Siedlungsbereich von Süderholm an.

Bewertung des Bestands

Das Vorhabengebiet zeigt einen landschaftstypischen Ausschnitt der knickreichen Geestlandschaft. Maßgeblich aufwertende Landschaftsstrukturen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der betroffene Raum besitzt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Zudem liegt die Vorhabenfläche in einem durch zwei Hauptverkehrsstraßen (Rendsburger Straße B 203 im Norden und Hamburger Straße im Süden) vorbelasteten Landschaftsausschnitt.

Auswirkungen des Vorhabens

Potentielle Auswirkungen des Vorhabens beinhalten die **Veränderung des Landschaftsbildes** infolge der Bauarbeiten sowie durch die Errichtung von Gebäuden. Das Hineinwachsen einer Siedlungsfläche in die Knicklandschaft bedeutet eine optische Störung (Verletzung/Zerschneidung/Verfremdung) der Umgebungsflächen.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich eng begrenzt und somit in Bezug auf das Landschaftsbild vertretbar. Weiterhin bleiben die naturnahen und landschaftsprägenden Landschaftselemente (Wald, Ruderalfläche, Knicks) erhalten, da Knicks und Bruchwald (durch 5 m-Knickschutzstreifen sowie 30 m-Waldabstand gem. § 24 LWaldG) gemäß Planung im Wesentlichen unberührt bleiben. Nur kleinräumig werden ggf. Eingriffe nötig, z.B. für die verkehrliche Erschließung des Vorhabengebiets. Das landschaftstypische Knicknetz wird somit nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund der maximalen Gebäudehöhe von etwa 6,60 m besteht durch die umgebenden Knicks und deren Überhänger eine gewisse optische Abschirmung (Schutz des Landschaftsbildes), zumal vom Vorhaben keine maßgebliche Fernwirkung ausgeht. Für die Dauer des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (vgl. § 15 Abs. 2 LNatSchG) auszugleichen. Ein Ausgleich ist vollumfänglich möglich (vgl. GOF, BHF Landschaftsarchitekten 2024). Es ist zudem ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzung vorgesehen, sodass keine bleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzunehmen ist. Das Vorhaben ist deshalb sowie aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung sowie seines temporären Charakters nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszulösen.

5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestand (Ist-Zustand)

Im Vorhabengebiet befinden sich weder Geotope noch Denkmale jedweder Art (z.B. archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale, Natur-/Gründendenkmale). Auch archäologische Funde sind nicht bekannt; zudem liegt das Gebiet außerhalb archäologischer Interessengebiete. Gemäß Auskunft des archäologischen Landesamtes SH liegt die Fläche aus topografischer Sicht jedoch im Bereich einer Siedlungsgunstlage mit hohem archäologischem Potential. Für das Flurstück südlich der Vorhabenfläche gibt es Hinweise für eine Siedlung (Landesaufnahme LA 26). Ca. 100 m östlich der Fläche befindet sich ein steinzeitliches Gräberfeld (LA 8) und für eine Fläche ca. 330 m südöstlich der Vorhabenfläche gibt es weitere Hinweise auf Nutzungen steinzeitlicher Zeitstellung (LA 25). Das Vorhabengebiet liegt zudem in einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft) (LRP 2020).

Bewertung des Bestands

Das Vorhabengebiet liegt in einer Siedlungsgunstlage mit hohem archäologischen Potential, auf den angrenzenden Flurstücken sind archäologische Funde zu verzeichnen. Es hat eine überörtliche Bedeutung als Teil der historischen Kulturlandschaft „Knicklandschaft“. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zu sichern, da es sich um wichtige Zeugnisse des kulturellen und wirtschaftlichen Handelns in den vergangenen Jahrhunderten in Schleswig-Holstein handelt.

Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme und der Lage des Vorhabens in einem Gebiet mit hohem archäologischen Potential ergibt sich ein **Erfordernis zur archäologischen Voruntersuchung**. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt zudem auch in der zuvor genannten historischen Kulturlandschaft „Knicklandschaft“.

Bewertung der Auswirkungen (Erheblichkeit)

Da Knicks und Bruchwald (durch 5 m-Knickschutzstreifen sowie 30 m-Waldabstand gem. § 24 LWaldG) gemäß Planung im Wesentlichen unberührt bleiben, ergeben sich hinsichtlich der Historischen Kulturlandschaft „Knicklandschaft“ nur unwesentliche Auswirkungen. Zwar werden kleinräumig kleinere Eingriffe nötig, z.B. für die verkehrliche Erschließung des Vorhabengebiets. Das landchaftstypische Knicknetz wird allerdings nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vorbehaltlich gegenteiliger Erkenntnisse der archäologischen Voruntersuchung ist das Vorhaben somit nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszulösen.

5.9 Wechselwirkungen

Zwischen den oben dargestellten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen, deren Einflüsse bei der Bewertung der oben genannten Schutzgüter im Wesentlichen bereits berücksichtigt werden. Da sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter in einer Größenordnung bewegen, die als gering einzuschätzen ist, ist auch im Falle einer potenziellen Verstärkung dieser Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht von einer Überschreitung der Schwelle zur Erheblichkeit auszugehen, sodass auch diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden.

6. Hinweise auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 13 BNatSchG grundsätzlich angemessen kompensiert werden. Diese Anforderung wird mit der Bearbeitung der Eingriffsregelung nach §§ 14-17 BNatSchG im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags (BHF Landschaftsarchitekten 2024) und der Umsetzung der dort evaluierten Maßnahmen erfüllt. Nach dem Prinzip der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann Kompensation sowohl durch Ausgleich als auch durch Ersatz erbracht werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass alle Eingriffsfolgen im Vorhabengebiet und aus Ökokonten (entweder vorhabensnah oder im selben Naturraum) vollständig kompensiert werden können. Weitergehende Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von

Beeinträchtigungen sind dem o.g. Grünordnerischen Fachbeitrag (BHF Landschaftsarchitekten 2024) zu entnehmen.

7. Quellen

7.1 Vorhabenbezogene Unterlagen, Gutachten, etc.

AC Planergruppe (2024a): *Vorabzug* der Begründung zum Vorentwurf „Stadt Heide vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86 und 50. Änderung des Flächennutzungsplans“. AC Planergruppe, Itzehoe, Stand: 12.03.2024

AC Planergruppe (2024b): *Vorabzug* des Städtebaulichen Konzepts „Temporäre Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86. AC Planergruppe, Itzehoe, Stand: 30.01.2024

ALSH – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2024): Archäologische Bewertung der Planfläche Süderholm, schriftliche Auskunft (E-Mail) vom 29. Januar 2024 an die Adapteo GmbH

BBS-Umwelt (2024): Stellungnahme gemäß WRRL, UVP-Bericht BV:313657 Northvolt - Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen. BBS-Umwelt GmbH, Kiel, 25.04.2024.

BHF Landschaftsarchitekten (2024): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) zur Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft für Bauarbeiter mit Außensportanlagen in Heide – Süderholm, Kreis Dithmarschen – Erläuterungsbericht. BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, Stand: April 2024

BioConsult SH (2024): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 86 der Stadt Heide, Stadtteil Süderholm. BioConsult SH, Husum, April 2024

BioConsult SH (2023): Flächenerschließung für eine temporäre Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide, Dithmarschen, Stadtteil Süderholm: Florabericht und artenschutzrechtliche Stellungnahme. BioConsult SH, Husum, November 2023

IGB Ingenieursgesellschaft mbH (2024a): Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen. Rendsburger Straße / Südermoorweg Heide – Süderholm. Geotechnisches Gutachten. IGB Ingenieursgesellschaft mbH, Kiel, 07.03.2024

IGB Ingenieursgesellschaft mbH (2024b): Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen. Rendsburger Straße / Südermoorweg Heide – Süderholm. Vermerk 01 – Umgang mit Oberboden. IGB Ingenieursgesellschaft mbH, Kiel, 16.02.2024

M.O.E. Moeller Operating Engineering (2024a): Schalltechnische Untersuchung der emissions- und immissionswirksamen Geräusche für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen am Südermoorweg 25746 Heide-Süderholm (Flur Nr. 41/Flurstück 40, Gemarkung Heide), Berichtsnummer MOE-24-PL-0008-AK-SIP-BR1-V1-0. Moeller Operating Engineering GmbH, Itzehoe, 01.03.2024

M.O.E. Moeller Operating Engineering (2024b): Kurzbericht – Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung MOE-24-PL-0008-AK-SIP-Süderholm MOE-24-PL-0008-AK-SIP-TB1-V1-0. Moeller Operating Engineering GmbH, Itzehoe, 09.04.2024

7.2 Literatur, Daten, Planwerke, etc.

ALSH – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2022): Archäologische Interessengebiete im Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

BASSt – Bundesanstalt für Straßenwesen (2019): Automatische Straßenverkehrszählung – Automatische Zählstellen 2019, BASSt-Zählstelle Nr. 1125 „Süderholm“

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Fortschreibung 2005

MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2024a): DE-1721-301 „Wald bei Welmbüttel“

- *Erhaltungsziele*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/erhaltungsziele/DE-1721-301.pdf>
- *Gebietssteckbrief*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/gebietssteckbriefe/1721-301.pdf>

MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2024b): DE-1820-302 „NSG Fieler Moor“

- *Erhaltungsziele*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/erhaltungsziele/DE-1820-302.pdf>
- *Gebietssteckbrief*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/gebietssteckbriefe/1820-302.pdf>

MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2024c): DE-1821-391 „Riesewohld und angrenzende Flächen“

- *Erhaltungsziele*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/erhaltungsziele/DE-1821-391.pdf>
- *Gebietssteckbrief*; URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/Natura2000/pdf/gebietssteckbriefe/1821-391.pdf>

MEKUN – Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (2024d): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>, u.a.

- *Bodenübersichtskarte 1:250.000*
- *Bodenkarte 1:25.000*
- *Bodenbewertung (diverse)*
- *Grundwasser (inkl. Grundwasserkörper-Stammdaten („Steckbrief“) Ei21*
- *Oberflächengewässer*

MELUND – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck. Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020

MIKWS – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (2023): Regionalplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung – Entwurf 2023

MILIG – Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Stadt Heide (1977): Stadt Heide – Flächennutzungsplan 1:5.000. URL: https://www.heide.de/fileadmin/heide_de/inhalte/Rathaus_und_Buergerservice/Bau_und_Planung/Bauleitplanung/F-Plaene/F-Plan_22AE_a.pdf

Stadt Heide (2002): Landschaftsplan der Stadt Heide

7.3 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Hinweise, Merkblätter

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der geltenden Fassung

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) in der geltenden Fassung

Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) 2021: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der geltenden Fassung

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 in der aktuellen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2021: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der geltenden Fassung

- Grundwasserverordnung (GrwV) 2010: Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der geltenden Fassung
- Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein 2021: Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422) in der geltenden Fassung
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301) in der aktuellen Fassung.
- Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461) in der geltenden Fassung
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVP) Schleswig-Holstein: Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVP) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), in der geltenden Fassung
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV) 2016: Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) in der geltenden Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der geltenden Fassung
- Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) 2000: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der geltenden Fassung
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der geltenden Fassung
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV): Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht: Runderlass Eingriffsregelung im Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Innenministeriums vom 9. Dezember 2013.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Innenministerium, vom 9. Dezember 2013.
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), in der geltenden Fassung

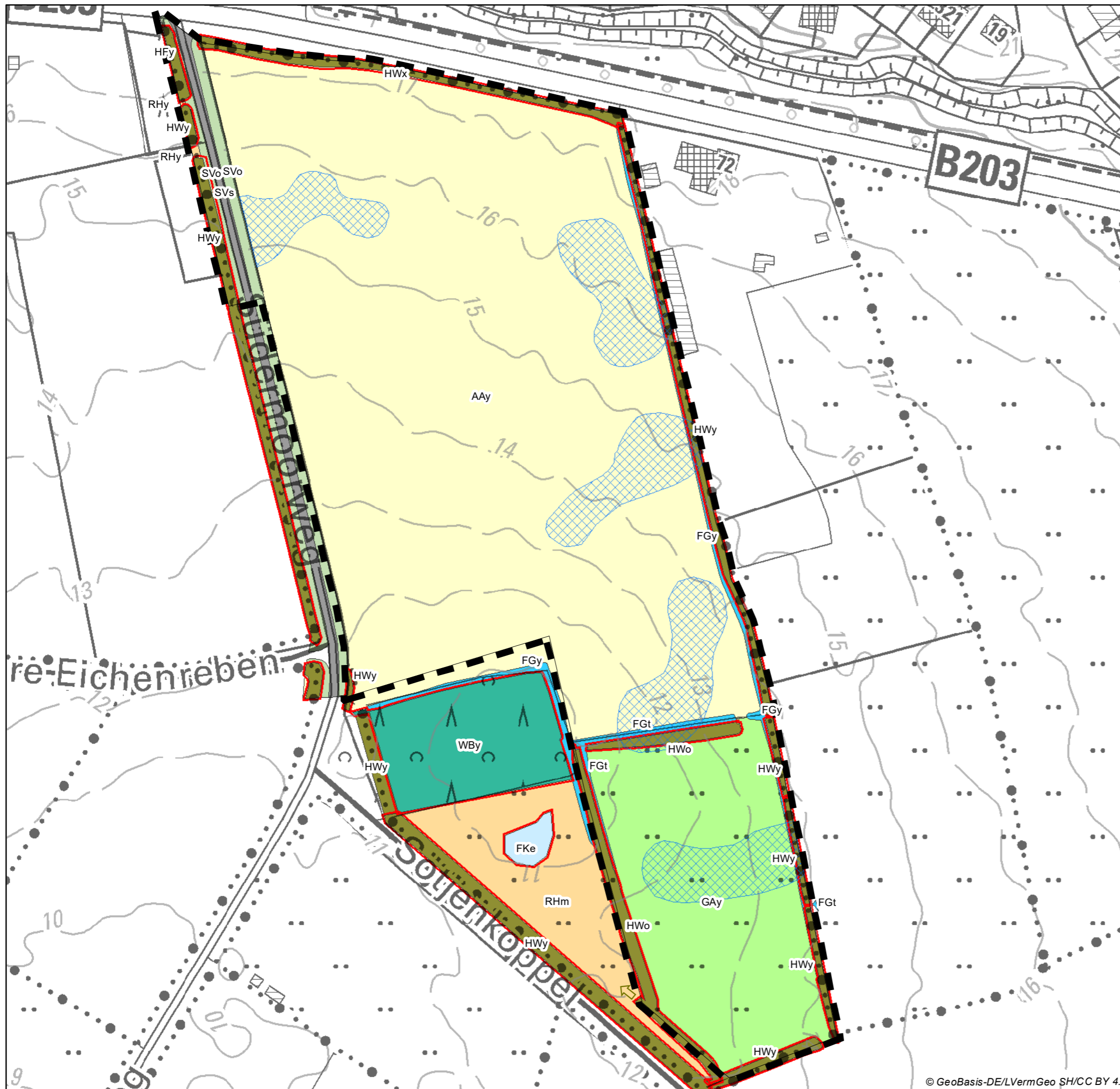
Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2528) in der geltenden Fassung

Wasserschutzgebietsverordnung Heide Süderholm: Landesverordnung über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Heide GmbH in
Heide/Dithmarschen vom 02. Oktober 2009.

8. Anhang

8.1 Karten

Karte Blatt Nr. 1: Biotoptypen, sonstige Fachinformationen



BESTAND

Biotoptypen

- Sonstiger Bruchwald (WBy)
- Knickwall ohne Gehölze (HWO), Knickwall mit nichtheimischen Gehölzen (HWx), Typischer Knick (HWy), Feldhecke (HFy)
- Eutrophes Kleingewässer (FKe)
- Graben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt), Sonstiger Graben (FGy)
- Ruderale Staudenflur frischer Standorte (RHm), Sonstige Ruderalfläche (RHy)
- Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
- Intensivacker (AAy)
- Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
- Verkehrsbegleitgrün (SVo)

Grundwasser

- Grundwasserflurabstand < 1m (im Plangebiet)

SCHUTZ

- Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

SONSTIGES

- Vorhabengebiet

Grundlagen: Biotoptypenerfassung Bio Consult SH 2023 (Geometrien von Knicks und Gräben an die Vermessung 2024 angepasst) sowie Ergänzungserfassung entlang Südermoorweg durch BHF Landschaftsarchitekten.

26.04.2024

**ERRICHTUNG EINER TEMP. BAUSTELLEN-
UNTERKUNFT MIT AUßENSORTANLAGEN**

UVP-Bericht zum Bauantrag gem. § 35 Abs. 2 BauGB

Karte 1 Biotoptypen, sonstige Fachinformationen



BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE
LandschaftsArchitekten GmbH
24116 Kiel, Knooper Weg 99-105 | Innenhof, Haus A
Telefon: 0431/997 96-0